

als auch an menschlicher Reife und Erfahrung erfordert.

Der Staatsanwalt erhebt bei Gericht Anklage (bzw. stellt Antrag auf Erlaß ein & Strafbefehls oder auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens), wenn hinreichender Tatverdacht gegeben ist und weder die Voraussetzungen für die Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege noch die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 148 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 gegeben sind.

Durch die Bezeichnung der Person und der Handlung, über die das Gericht befinden soll, wird in tatsächlicher Hinsicht der Gegenstand des Verfahrens bestimmt (§ 187 Abs. 1). Das Gericht hat keine Befugnis, über nicht in der Anklageschrift angeführte Personen und nicht ausdrücklich im Anklagetenor angeklagte Handlungen zu verhandeln und zu entscheiden.

Bei Antragsdelikten (§ 2 StGB) hat der Staatsanwalt — auch wenn der Geschädigte einem Strafantrag gestellt hat — in der Anklageschrift darzulegen, ob er die Straftat im öffentlichen Interesse verfolgt. Das ist notwendig, weil der Geschädigte nach § 2 Abs. 3 StGB den Antrag bis zur Verkündung einer die strafrechtliche Verantwortlichkeit feststellenden Entscheidung zurücknehmen kann. Geschieht das, so wird die Anklageschrift, wenn das öffentliche Interesse nicht bejaht ist, gegenstandslos, da sie in diesem Fall keine selbständige Existenz hat, sondern an den Strafantrag gebunden ist. Deshalb kann der Staatsanwalt das öffentliche Interesse auch nicht nachträglich, nach Einreichung der Anklageschrift bzw. nach Rücknahme des

Strafantrags, erklären. Der Charakter der Anklage ist nachträglich nicht mehr zu ändern.

Nimmt der Geschädigte den Strafantrag zurück, obwohl öffentliches Interesse in der Anklageschrift bejaht ist, so hat das keinen Einfluß auf die weitere Durchführung des Verfahrens. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Staatsanwalt keine Möglichkeit hat, von der Erklärung des öffentlichen Interesses im gerichtlichen Verfahren zurückzutreten, da eine einmal eingereichte staatliche Anklage nicht zurückgenommen werden kann.

Nach § 155 Abs. 3 soll der Staatsanwalt dem Gericht im Zusammenhang mit der Anklage Vorschläge über den zur Teilnahme an der Hauptverhandlung besonders einzuladenden Personenkreis sowie den Ort und die Zeit der Hauptverhandlung unterbreiten. Das wird dann erforderlich sein, wenn sich hierzu aus dem Ermittlungsverfahren besondere Hinweise ergeben. Diese Vorschläge sind aber nicht Gegenstand der Anklageschrift; sie sind vielmehr in einem gesonderten Schreiben zusammen mit der Anklageschrift dem Gericht zu übergeben.

Die Festlegung der Pflicht des Staatsanwalts, Art und Ergebnis der von ihm veranlaßten Maßnahmen zur Beseitigung von festgestellten Ursachen und Bedingungen der Straftaten aktenkundig zu machen (§ 155 Abs. 2), entspricht einer Forderung der Praxis. Dadurch soll vermieden werden, daß in Fällen, in denen der Staatsanwalt bereits Aufsichtsmaßnahmen erfolgreich eingeleitet hat, das Gericht nochmals aus den gleichen Gründen Gerichtskritik übt.

*Oberrichter FRITZ MUHLBERGER, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht*

## Zur Tatbestandsmäßigkeit von Erziehungspflichtverletzungen

Fortschritte im Kampf gegen die Kriminalität hängen wesentlich auch davon ab, wie es gelingt, der Fehlentwicklung von Bürgern bereits im Kindes- und Jugendalter vorzubeugen. Die Hauptaufgabe ist dabei die sozialistische Erziehung der Jugend.

§ 142 des neuen Strafgesetzbuchs begründet die strafrechtliche Verantwortlichkeit für diejenigen Personen, die ihre Rechtspflicht, für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu sorgen, mißachten<sup>1 2 3</sup>. § 142 Abs. 1 Ziff. 3 erfaßt schwere Pflichtverletzungen, die die Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch Minderjährige begünstigen. Obgleich diese Bestimmung die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht mehr — wie § 139 b des geltenden StGB — auf die bloße Aufsichtspflichtverletzung abstellt, ist doch die Frage nach dem Inhalt der Erziehung, dem Verhältnis zwischen Erziehung und Beaufsichtigung nach wie vor von Bedeutung für die Beurteilung solcher Pflichtverletzungen.

Vor diese Frage sah sich unlängst auch das Oberste Gericht gestellt, als es zu entscheiden hatte, was unter „gehöriger Beaufsichtigung“ i. S. des § 139 b StGB hinsichtlich der ideologischen Entwicklung des zu Beaufsichtigenden zu verstehen ist. Reuter\* begründete unter Hinweis auf das Jugendgesetz zutreffend, daß die Eltern verpflichtet sind, „die jungen Menschen zu verantwortungsbewußtem Denken und Tun zu erziehen, das sozialistische Moral- und Rechtsbewußtsein der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und

sie vor jeder Gefährdung ihrer körperlichen, geistigen, moralischen und politischen Entwicklung zu schützen“. Er führte weiter aus daß „verantwortungsbewußte Verhaltensweisen ■ junger Menschen sich in dem Maße (entwickeln), wie die Erziehungs- und Aufsichtspflichten gegenüber den heran wachsenden Kindern ernst genommen worden sind“, und schlußfolgert, daß die Beaufsichtigung Minderjähriger als Teil des Erziehungsprozesses nicht nur in einer „Beobachtung“ oder in Geboten und Verboten bestehen dürfe, sondern aufzufassen sei als „ein ständiges, positives Einwirken auf das Denken und Handeln des Minderjährigen, wobei der verantwortungsvollen Erfüllung der Erziehungspflichten und dem eigenen Vorbild der Aufsichtspflichtigen große Bedeutung zukommt“.

Die Beaufsichtigung als einen Teil der Erziehung zu sehen ist insoweit richtig, als zur Erziehung die Kontrolle ihrer Wirksamkeit sowie die bei etwaiger Erfolglosigkeit eingeleiteten Gegenmaßnahmen gehören. Die rein vom Wortsinn abgeleitete Interpretation klärt jedoch noch nicht das Verhältnis zwischen Erziehung und Beaufsichtigung i. S. von § 139 b StGB. Hierauf macht schon Feiler — allerdings bezogen auf -§ 832 BGB — in einer Urteilsanmerkung<sup>4</sup> aufmerksam. Er wendet sich gegen die Auffassung, daß Aufsicht und Erziehung übereinstimmen müßten, und weist darauf hin, daß dann jeder Mißerfolg der Erziehung auch eine Fehlleistung der Ausübung der Aufsicht sei, so daß der Aufsichtspflichtige nicht für die Sorgfalt bei der Ausübung der Aufsicht, sondern für den Erfolg der Erziehung haften müßte.

<sup>1</sup> Vgl. Streit, „Erfahrungen und neue Probleme bei der Durchführung des Rechtspflegeerlasses“, NJ 1967 S. 356.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu auch Redlich / Kamin, „Strafbestimmungen zum Schutze der Jugend und Familie“, NJ 1967 S. 149 f.

<sup>3</sup> Reuter, „Zur Aufsichtspflichtverletzung gegenüber Minderjährigen, die Brände verursacht haben“, NJ 1966 S. 426 ff. (427).

<sup>4</sup> Vgl. Feiler, Anmerkung zum Urteil des ehemaligen Kammergerichts vom 16. Februar 1956 — Zz 2/56 — (\*NJ 1956, Rechtsprechungsbeilage Nr. 3, S. 46).